

Sitzungsvorlage

Datum: 13.02.2017

Drucksache Nr.: **17/0063**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	04.04.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	10.05.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 421 * Teilbereiche B und C *Marktstraße* in Menden

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Be-schluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Geltungsdauer der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 421 – Teilbereiche B und C „Marktstraße“ bestehenden Veränderungssperre vom 23.06.2015, bekannt gemacht am 01.07.2015, um ein Jahr zu verlängern und hierüber auf der Grundlage der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die beiliegende Satzung zu erlassen.

Der Bereich der Veränderungssperre, für die die Verlängerung der Geltungsdauer beschlossen werden soll, ist identisch mit dem des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 421 – Teilbereiche B und C „Marktstraße“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom Februar 2015 (Anlage 1) zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414).

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat zur Sicherung der Planungsziele für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 421 – Teilbereiche B und C „Marktstraße“ am 17.06.2015 den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen. Die Satzung wurde vom Bürgermeister am 23.06.2015 unterzeichnet und am 01.07.2015 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht. Die Satzung tritt lt. § 17 BauGB mit Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, d. h. im vorliegenden Fall mit Ablauf des 30.06.2017. Die Vorschriften des § 17 BauGB ermöglichen es, die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern. Dies hat in Form einer Satzung zu erfolgen.

Die Planungsarbeiten zum Bebauungsplan Nr. 421 – Teilbereiche B und C sind eng mit der Situation der Gärtnerei verknüpft. Im vergangenen Jahr hat der Eigentümer die Gärtnereiflächen an einen Investor veräußert, der eigene Entwicklungsideen in die Planungsarbeiten eingebracht hat. Eine finale Abstimmung der Entwicklungsideen mit den Planungszielen des Bebauungsplans war bislang noch nicht möglich.

Die Vorbereitung der Offenlage des Entwurfs mit allen notwendigen Plangrundlagen konnte daher bislang nicht abgeschlossen werden. Da die Veränderungssperre qua Gesetz am 30.06.2017 ausläuft und es nicht absehbar ist, dass der Bebauungsplan vor dem 30.06.2017 rechtskräftig sein wird, ist eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zur weiteren Absicherung der Planungsziele notwendig. Die Verlängerung wird am 01.07.2017 in Kraft treten und am 30.06. 2018 außer Kraft treten. Sie tritt davor außer Kraft, wenn und sobald der Bebauungsplan Nr. 421 – Teilbereiche B und C rechtskräftig wird.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereichsplan

Anlage 2: Satzung